

Merkblatt zur Inventuraufnahme

Nach jedem Todesfall muss, wenn der Verstorbene Vermögen hinterlassen hat, ein Inventar aufgenommen werden.

Im Kanton Solothurn ist in den folgenden Fällen ein Inventar aufzunehmen:

- Das Bruttovermögen beträgt bei Verheirateten mehr als Fr. 40'000.00 und bei Nichtverheirateten mehr als Fr. 25'000.00
- Ein Grundstück und/oder eine Liegenschaft ist vorhanden

Um den Ablauf der Inventuraufnahme zu vereinfachen, bitten wir Sie, folgende Unterlagen bereitzuhalten bzw. einzuholen:

Inventuraufnahme

- Genaue Personalien und Adressen der Erben (siehe separates Blatt)
- Bescheinigungen per Todestag inkl. Marchzins sämtlicher Bank- und Postguthaben (**beider Ehepartner und minderjähriger Kinder**). Eine Saldobescheinigung reicht nicht!
- Bestand Bargeld per Todestag
- Bescheinigungen per Todestag inkl. Marchzins von Hypothekarschulden
- Bei Stockwerkeigentum: Unterlagen/Bescheinigung des Erneuerungs- und Betriebsfonds
- Kopien von Ehe – und/oder Erbverträgen
- Kopien von Fahrzeugausweisen und Angabe des km-Standes
- Kopien von abgeschlossenen Lebensversicherungen
- Aufgesetzte eigenhändig verfasste Testamente oder Kopien von hinterlegten Testamenten
- Angaben über Liegenschaften, die nicht in der Wohngemeinde liegen (Gemeinde, Grundbuch Nr., Katasterschätzung, Beschreibung des Grundstückes/Flurname, Fläche)
- Waffen, Waffenzubehör und Munition müssen bei jedem Übertrag (Erbgang, Erwerb, Schenkung, Leihgabe und Besitz) per Gesetz gemeldet werden (gem. Infoschreiben Polizei Kanton Solothurn vom 15.02.2021 und 28.05.2021)

Laufende Schulden und Todesfallkosten

Wir bitten Sie, bei einer Inventuraufnahme die Ihnen ausgehändigten Listen über die laufenden Schulden und die Todesfallkosten zu führen. Folgende Rechnungen sind auf den Listen aufzuführen: Alle Auslagen für die Beerdigung, sämtliche Rechnungen, die auf den Erblasser/die Erblasserin lauten oder von diesem/dieser vor dem Tod noch in Auftrag gegeben worden sind sowie vor dem Todestag eingegangene, jedoch erst nach dem Todestag bezahlte Rechnungen des überlebenden Ehegatten. Die Rechnungen sind richtig einzusortieren und das Total auf den Listen einzutragen. Ansonsten wird Ihnen der Mehraufwand vom Erbschaftsamt in Rechnung gestellt.

Öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB)

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss binnen Monatsfrist in der gleichen Form wie die Ausschlagung bei der zuständigen Behörde angebracht werden. Wird es von einem der Erben gestellt, so gilt es auch für die übrigen.

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindeschreiberin, Frau Mirela Cosic, gerne zur Verfügung: Telefon Nr. 062 858 61 02 oder E-Mailadresse: m.cosic@schoenenwerd.ch.